

# Information

BMF - IV/8 (IV/8)



16. September 2014

BMF-010311/0040-IV/8/2014

## **Information zur Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320); Tierseuchenrechtliche Maßnahmen betreffend die Afrikanische Schweinepest**

Die Kommission hat mit [Durchführungsbeschluss 2014/178/EU](#) tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten erlassen. Die Schutzmaßnahmen betreffen die Verbringung von lebenden Schweinen (einschließlich Wildschweinen), Schweinesamen, -eizellen und -embryonen, sowie frischem Schweinefleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Schweinefleisch bestehen oder dieses enthalten, aus Estland, Lettland, Litauen, Italien und Polen unter bestimmten Bedingungen:

- Das innergemeinschaftliche Verbringen von lebenden Schweinen aus **Lettland, Litauen, und Polen** ist nur zulässig, wenn die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet wird, die folgenden zusätzlichen Vermerk aufweist:

„Schweine entsprechen [Artikel 6 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU](#) der Kommission“.
- Das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinesamen, -eizellen und -embryonen aus **Lettland, Litauen und Italien** ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Das innergemeinschaftliche Verbringen von frischem Schweinefleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus Schweinefleisch bestehen oder dieses enthalten aus **Italien, Lettland und Litauen** ist nur zulässig, wenn die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet wird, die folgenden zusätzlichen Vermerk aufweist:

„Erzeugnisse entsprechen dem [Durchführungsbeschluss 2014/178/EU](#) der Kommission vom 27. März 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten“.

- Das innergemeinschaftliche Verbringen von frischem Wildschweinfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen, die aus solchem Fleisch bestehen oder dieses enthalten aus **Estland, Lettland, Litauen und Polen** ist nur zulässig, eine Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde des Bestimmungs- und Durchfuhrmitgliedstaates vorgelegt werden kann.
- Wildschweine aus Estland, Lettland, Litauen und Polen dürfen im innergemeinschaftlichen Verkehr nicht verbracht werden.

Bundesministerium für Finanzen, 16. September 2014